



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-7451

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

14.10.1992

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. PS -GE/1992
Datum: 22. OKT. 1992
Verteilt 23. Okt. 1992 Nen

St. formvors.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz), Ergänzende Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 2.8.1992, Zl. 14.008/34-I4/91

Ergänzend zur Stellungnahme der Landesregierung vom 6.10.1992, Zl. PrsG-5451, wird folgender Änderungsvorschlag übermittelt:

Zu den §§ 8 und 9:

Bei Maßnahmen zum "Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosionen" und zur "Verbesserung von Wäldern mit überörtlicher Schutzwirkung" ist es in vielen Fällen erforderlich, die im Projektsgebiet befindlichen Wälder von Wald-Weide zu entlasten und damit die Ordnung von Wald und Weide herbeizuführen.

Es wird deshalb vorgeschlagen die §§ 8 und 9 wie folgt zu ergänzen:

§ 8 Abs. 1 Z. 8:

"die Waldflächen in Einzugsgebieten von rechtmäßig ausgeübter Wald-Weide entlasten, wie Ablösung von Wald-Weiderechten, Abzäunung von Einzugsgebieten gegen Weidevieh und deren Erhaltung auf Projektsdauer."

- 2 -

§ 9 Abs. 1 Z. 4:

"Ablösung von rechtmäßig ausgeübter Wald-Weide und Abzäunung des Projektsgebietes gegen Weidevieh und deren Erhaltung auf Projektsdauer."

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

